

**Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bielefeld (Abgabensatzung) vom 05.12.2011  
in der Fassung vom 24.08.2021 und 24.03.2025  
- Lesefassung -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S.1278), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des HochschulG und des HochschulabgabenG vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat der Senat der Hochschule Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Erhebung von Hochschulabgaben**

Die Hochschule Bielefeld erhebt Hochschulabgaben nach dieser Satzung. Die Erhebung von Abgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird gemäß § 3 Abs. 1 HAbG NRW ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben. Der allgemeine Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird gemäß § 3 Abs. 1 HAbG ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben. Der Zweithörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer fällig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende aus dem Ausland, mit deren Hochschulen die FH Bielefeld einen Kooperationsvertrag eingegangen ist.
- (3) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 52 Abs. 3 i.V.m. § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Der besondere Gasthörerbeitrag wird gemäß § 3 Abs. 2 HAbG NRW auf Grundlage einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.
- (5) Eine Erstattung von nach Abs. 1 bis 3 entrichteten Beiträgen ist nur im Falle der Versagung der Zulassung oder des Verzichts auf die Zulassung und darüber hinaus nur bis Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters möglich.

### **§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
  - a. der Ausfertigungsgebühr nach Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der jeweiligen Amtshandlung,
  - b. der Verspätungsgebühr nach Abs. 3 mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fristen und Zahlungstermine.
- (5) Die Abgaben werden mit Entstehen der Abgabenpflicht fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 29. Januar 2025

Bielefeld, den 24.03.2025

gez. I. Schramm-Wölk  
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk  
Präsidentin

### **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.